



1	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft		Anlage FE-K 4 zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommens- besteuerung
2	Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage	
3	Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen		

Die Anlage ist nur einzureichen, wenn im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird.

(Weitere) Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Beteiligung von Körperschaften 21

Angaben für beteiligte Körperschaften Beteiligung an einer Körperschaft ¹⁾

Allgemeine Angaben
zu der Körperschaft, an der die Gesellschaft/Gemeinschaft ^{2) 3)} lt. Zeile 1 beteiligt ist

4	Steuernummer (nur bei inländischen Körperschaften)	ISIN (International Securities Identification Number) (nur sofern vorhanden)
5	Name der Körperschaft	
6	Anschrift der Körperschaft: Straße	
7	Hausnummer	Hausnummerzusatz
8	Adressergänzung	
9	Postleitzahl	Ort

10 Sofern die Körperschaft nicht im Inland ansässig ⁴⁾ ist: Ansässigkeitsstaat 24

Erhaltene Ausschüttungen und Bezüge der Gesellschaft/Gemeinschaft Summe der Besteuerungsgrundlagen

	lt. Zeile 1	Datum	EUR	Ct
11	Datum des Ausschüttungsbeschlusses	T T M M J J J J		
12	Datum des Zuflusses	101 T T M M J J J J		
13	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge lt. Zeile 6 der Anlage FE-K 1			
14	Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft ⁵⁾ bezogen wurden			
15	Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14		102	
16 bis 20 frei	Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer		106	

22a **Beteiligung zum 01.01.20** – unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG – ^{6) 7)}

23	Die Gesellschaft/Gemeinschaft ist unmittelbar an der Körperschaft beteiligt i. H. von			%
24	Die Gesellschaft/Gemeinschaft ist (lt. gesonderter Feststellung) mittelbar über Personengesellschaften beteiligt i. H. von			%
25	Summe der Beteiligung zum 01.01. lt. Zeilen 23 und 24	100		%

27 104 Die Beteiligung an der Körperschaft wird im Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer gehalten.

Fußnoten auf Seiten 2 und 3.

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR

Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge lt. Zeile 6 der Anlage FE-K 1

Table with 10 columns for EUR and Ct, and 3 rows for lines 13, 14, and 15.

Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft bezogen wurden

Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14

102

Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

106

Beteiligung zum 01.01.20 - unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG - %

Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand

100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil

103

- 1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)
2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Erwerb (einzutragen pro Veräußerer)

Veräußerung

Datum

%

Datum

%

Table for acquisition with columns for month (T, M, J, J, J, J) and percentage.

Table for disposal with columns for month (T, M, J, J, J, J) and percentage.

1) Pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung ist jeweils eine gesonderte Anlage FE-K 4 auszufüllen, wenn die Leistungen der Körperschaft zu Bezügen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG führen können.
2) Gesellschaft/Gemeinschaft oder – in Fällen des Haltens der Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen – Mitunternehmer.
3) Bei der erklärenden Gesellschaft/Gemeinschaft kann es sich auch um eine Zwischengesellschaft handeln, an der eine andere Personengesellschaft beteiligt ist und an dieser übergeordneten Personengesellschaft eine Körperschaft beteiligt ist.



Steuernummer

Name des Beteiligten

lfd. Nr. des Beteiligten

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge lt. Zeile 6 der Anlage FE-K 1

Table with 2 columns: Description, Amount (EUR/Ct). Row 13: Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft bezogen wurden. Row 14: Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14. Amount: 102.

Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

Table with 2 columns: Description, Amount (EUR/Ct). Row 21: Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer. Amount: 106.

Beteiligung zum 01.01.20 – unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG – (%)

Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand 100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil
1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)
2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Table with columns for Erwerb (Date and %) and Veräußerung (Date and %). Rows 28, 29, 30.

4) Bei Doppelansässigkeit im Sinne des anzuwendenden DBA (Sitz und Geschäftsleitung der Gesellschaft in unterschiedlichen Staaten) ist der abkommensrechtliche Sitzstaat maßgeblich. Besteht mit dem betreffenden Staat kein DBA, ist die Auslegung des Begriffs nach den nationalen Regelungen vorzunehmen.
5) Handelt es sich bei der Personengesellschaft um eine Auslandsgesellschaft, bei der es nach § 180 Abs. 5 AO zu keiner gesonderten und einheitlichen Feststellung kommt, sind die Werte aufgrund eigener Ermittlungen einzutragen.
6) Maßgebendes Kalenderjahr ist – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – immer das Kalenderjahr, in dem die Ausschüttung erfolgte.
7) Sind die Körperschaft und die Gesellschaft/Gemeinschaft Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe i. S. d. § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG – lt. gesonderter Erläuterung.

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR

Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge lt. Zeile 6 der Anlage FE-K 1

Table with 12 columns for EUR and Ct values. Row 13: 13. Row 14: 14. Row 15: 102

Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft⁵⁾ bezogen wurden

Table with 12 columns for EUR and Ct values. Row 14: 14. Row 15: 102

Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14

102

Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

106

Beteiligung zum 01.01.20 - unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG - 6) 7)

Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand

100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil

103

- 1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)
2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Erwerb (einzutragen pro Veräußerer)

Veräußerung

Datum

%

Datum

%

Table for recording acquisition (Erwerb) with columns for month (T, M, J, J, J, J) and percentage.

Table for recording disposal (Veräußerung) with columns for month (T, M, J, J, J, J) and percentage.

Fußnoten auf Seiten 2 und 3.



20140503/04